

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Die vergeblichen Bemühungen der deutschen Reichsregierung um den Budgetausgleich der Jahre 1918 bis 1933

Meyer, Cläre

1937

Einleitung. Der Staatshaushalt

E I N L E I T U N G

Der Staatshaushaltsetat

Die Funktionen des Staates auf dem Gebiete seiner Finanzwirtschaft stellen zugleich auch sein Aufgabenprogramm dar. Dieses ergibt sich jeweils nach den Anforderungen der Gegenwartsbedürfnisse des Staates. Bei Untersuchungen dieses Aufgabengebietes wird klar, dass es in Funktionen zerfällt, die leichter oder schwerer zu erfüllen sind. Darum hat es die Finanzwirtschaft eines liberalistischen Staates noch nie leicht gehabt, in dem Ringen um Anerkennung des Finanzgesetzes, das die Steuern und Abgaben an den Staat zahlenmässig durchleuchtet, die allgemeine Anerkennung zu finden. Bekanntlich kann ein und dieselbe Funktion der Finanzwirtschaft bei verschiedenen Steuergruppen, z.B. Einkommensteuer und Vermögenssteuer, verschieden schwer zu erfüllen sein. Das Schlagwort "Stabilisierung des Staatshaushaltes" ist problematisch leicht ausgesprochen, in der Praxis aber unendlich schwer durchzuführen. Die Funktionen der Finanzwirtschaft können in verschiedenen Zeiten einen unterschiedlichen Rang haben und ihre Erfüllbarkeit setzt verschieden grosse Leistungen voraus, sodass es fast unmöglich erscheint, eine allgemein einheitliche Graduierung der Funktionen der Finanzwirtschaft vornehmen zu können.

Die Gefahrenmomente der Erschütterung einer Finanzwirtschaft sind verschiedenartig wie die Vielfältigkeit der Aufgabengebiete der Finanzwirtschaft selbst. Dies erklärt sich daraus, dass ihre Tätigkeit sich in dem Brennspiegel der Öffentlichkeit ab-

spielt. Allgemein wie die Steuer- und Abgabepflicht ist auch die Einbeziehung jedes Gefahrenmomentes einer Erschütterung von Staatsfinanzen auf jeden Steuerträger.

Solche Gefahrenmomente sind: ein verlorenener Krieg, eine Währungsinfektion, die Belastung der heimischen Wirtschaft mit Kriegstributen und dergleichen mehr, worauf im Schluss der Arbeit Bezug genommen werden soll.

Unter dem Staatshaushaltsetat ist die Finanzwirtschaft eines Staates zu verstehen, d.h. die auf Beschaffung und Verwendung der Staatseinnahmen abzielende Wirtschaftsführung der öffentlichen Gemeinwesen wie Staat, Länder, Provinzen, Kreise und Gemeinden. Der Inbegriff der Grundsätze, nach denen die Finanzverwaltung die Aufstellung des Etats des Kassen- und Rechnungswesens der öffentlichen Gelder eines Staates sich zu richten hat, heisst Komptabilität. Ein Gesetz, das diese Grundsätze aufstellt, nennt man Komptabilitätsgesetz. Es regelt die formale Einteilung des Etats nach der Seite des Netto- oder Bruttoprinzips, d.h. ob in der Einnahme und Ausgabe die Nettoergebnisse des betreffenden Postens einzusetzen sind oder sämtliche Einnahmen und Ausgaben der betreffenden Stelle. Ferner sieht das Komptabilitätsgesetz die richtige Einteilung in persönliche und sachliche Ausgaben vor, da nur durch deren scharfe Trennung die wirklichen Bezüge der Beamten ersichtlich sind und schliesslich regelt es die Fragen, inwieweit Einnahmen unerhoben gelassen werden, z.B. durch gnadenweisen Erlass oder Ausgaben unterbleiben dürfen. Das staatliche Steuerbegehren fusst auf dem Budget, das objektiv gewertet der Inbegriff der Rechtsnormen ist, die für das Zustandekommen des Staatsvorschlages so-

wie für den Vollzug und die Kontrolle der Finanzwirtschaft im Verfassungsstaate massgebend sind, während das subjektive Budgetrecht den Inbegriff der Rechte der Volksvertretung gegenüber der staatlichen Finanzverwaltung begreift. Aus diesen beiden Rechtsabgrenzungen fällt der Begriff Budget an, der den ziffermässigen Ausdruck des Wirtschaftsplanes für die einzelnen Wirtschaftsperioden, die Berechnung der bevorstehenden Ausgaben und der erwarteten Einnahmen, darstellt. Im Rahmen des obziitierten subjektiven Budgetrechtes ist das Bewilligungsrecht der Volksvertretung besonders wichtig. Diese muss wissen, inwieweit Ausgabenposten in das sogenannte Ordinarium und inwieweit sie in das sogenannte Extraordinarium gestellt werden sollen. Für das Parlament ist es wichtig, dass alle grösseren Ausgaben wie z.B. Kriegstrübe, Stützungsfonds, entwertete Währungen, Rüstungsaufwendungen in das Extraordinarium kommen, weil sie dort einen besonderen Etatstitel bilden, sodass Überschreitungen ohne Genehmigung der Volksvertretung ausgeschlossen sind. Das Interesse des Parlamentes im Rahmen des staatlichen Steuerbegehrens erstreckt sich auch auf die Frage, inwieweit Spezialisierung des Etats staatzufinden hat. Je grösser nämlich die Spezialisierung des Etats, desto bedeutungsvoller das Bewilligungsrecht des Parlamentes. Denn jede Mehrausgabe gegen einen Titel ist eine Etatsüberschreitung. Dabei ist es gleichgültig, ob sie an einem anderen Titel durch eine Minderausgabe wettgemacht wird.

Zur Erreichung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben werden beide für einen bestimmten, günstigen Zeitraum, der Finanzperiode, im voraus zusammengestellt und möglichst genau veran-

schlägt. Es stellt demnach das Budget die Vorausberechnung der in einer Finanzperiode zu erwartenden Ausgaben und Einnahmen in concreto dar, während der Finanzplan die allgemeinen Richtlinien angibt, auf denen sich das Budget aufbaut. Die Reichsverfassung von 1871 überliess dem Reich die Zölle und Verbrauchssteuern, die Einnahmen aus der Reichspost und Telegrafie und, soweit diese nicht ausreichten, durfte der Reichstag Matrikularbeiträge von den Einzelstaaten erheben. Nach der Weimarer Verfassung 1919, nach der das Reich die unbedingte Finanzhoheit erhalten hatte, konnte das staatliche Steuerbegehren alle Steuern für sich in Anspruch nehmen. Der Schwerpunkt lag aber neben der Waren-Umsatzsteuer, die die einbringlichste Steuer war, in den direkten Steuern: in der Einkommen- und Vermögenssteuer.

Die Notwendigkeit eines Haushaltsplanes ergibt sich daraus, dass Steuern alle Volksgenossen prozentual gleichmässig treffen und keinem Volksteil die Möglichkeit geboten sein soll, sich auf Kosten anderer Volksteile Vorteile zu verschaffen. Daher müssen über die Steuern als Werkzeuge der staatlichen Wirtschaftsführung alle Bürger orientiert sein und aus der rechnungsmässigen Gegenüberstellung von Ausgaben und Einnahmen die Finanzlage des Staates beurteilen können. Aus jedem öffentlichen Haushaltsplan lässt sich vor allem der Kredit des Staates ersehen. Die Veröffentlichung des staatlichen Steuerbegehrens ist wegen der Verantwortung der Verwaltung gegenüber dem Volk eine Selbstverständlichkeit geworden.